

60. Darf Erfüllung eines zweiseitigen Vertrages beanspruchen, wer seinerseits vom Vertrage zurücktreten will, weil der andere Teil nicht erfüllt hat?

VII. Civilsenat. Urt. v. 18. Januar 1901 i. S. L. (Bekl.) w. A.  
(Rl.). Rep. VII. 315/00.

I. Landgericht Elbing.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

„Die Revision ist begründet.

Der Inhalt der Vereinbarung, welche die Parteien am 30. August 1896 geschlossen haben, geht nach der Feststellung im Berufungsurteile dahin, daß jede das ihr zustehende Pfandrecht an den dem R. abgepfändeten Gegenständen aufgeben solle und nicht von neuem pfänden dürfe. Diesem Vertrage haben, wie unstreitig, beide Teile zuwidergehandelt, der Beklagte, indem er nur den gepfändeten Kaps,

nicht die anderen Gegenstände freigab, der Kläger, indem er diese letzteren Gegenstände von neuem pfänden ließ, nachdem er vorher auf sein gesamtes Pfandrecht verzichtet hatte; es besteht nur der Unterschied, daß der Kläger die neue Pfändung erst vorgenommen hat, nachdem er von dem Verhalten des Beklagten Kenntnis erhalten hatte. Das Berufungsgericht ist nun der Ansicht, daß der Beklagte sich auf sein Pfandrecht dem Kläger gegenüber nicht berufen könne, weil er diesem gegenüber verpflichtet gewesen sei, dieses Pfandrecht aufzugeben, daß aber andererseits der Kläger sein Pfandrecht dem Beklagten gegenüber geltend machen dürfe, weil Beklagter seinerseits nicht erfüllt habe, und hat demzufolge den hinterlegten Pfanderlös in Höhe der klägerischen Forderung dem Kläger zugesprochen, obwohl das Pfandrecht desselben demjenigen des Beklagten wegen einer den Erlös weit übersteigenden Forderung im Range nachstand. Der Revisionskläger greift diesen Ausspruch mit Recht als auf Gesetzesverletzung beruhend an. Wenn der Beklagte der getroffenen Vereinbarung dadurch zuwiderhandelte, daß er nur einen Teil der gepfändeten Gegenstände freigab, so entstand damit für den Kläger die Befugnis, Schadensersatz zu beanspruchen, sofern er den Nachweis führen konnte, daß ihm durch das Verhalten des Beklagten Schaden entstanden sei. Nicht in dieser Weise etwa ist der Anspruch des Klägers auf den Pfanderlös von ihm selbst oder vom Berufungsrichter gerechtfertigt worden; vielmehr erkennt das Berufungsgericht dem Pfandrechte des Klägers den Vorzug vor dem früher entstandenen Pfandrechte des Beklagten zu und begründet dies damit, daß, während der Beklagte sich auf sein vertragswidrig aufrecht erhaltenes Pfandrecht nicht berufen könne, der Kläger sein vertragswidrig neu begründetes Pfandrecht geltend machen dürfe, weil er sich vom Vertrage habe lösen dürfen. Es kann dahingestellt bleiben, ob nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechtes durch das vertragswidrige Verhalten des einen Teiles dem anderen Teile ein Recht zum Rücktritte von dem zweiseitigen Vertrage erwächst; keinesfalls konnte der Kläger, wenn er selbst vom Vertrage sich löste, zugleich vom Beklagten Erfüllung des Vertrages verlangen, welches Recht ihm das Berufungsgericht gewährt, indem es dem Beklagten die Geltendmachung seines dem Range nach besseren Pfandrechtes deshalb versagt, weil er nach dem Vertrage sich verpflichtet hatte, dasselbe aufzugeben. Das Gesetz

kennt zwar Fälle, in denen einer Vertragspartei das Recht zugestanden wird, wegen vertragswidrigen Verhaltens der anderen in der Weise vom Vertrage zurückzutreten, daß derselbe als nicht geschlossen behandelt wird, auch Fälle, in denen mit dem Rücktrittsrechte ein Anspruch auf Schadenersatz verbunden ist; aber die Zulassung eines Rücktrittes unter gleichzeitiger Zuerkennung eines Anspruches auf Erfüllung widerspricht dem Grundsatz, daß, wer die Erfüllung eines zweiseitigen Vertrages beanspruchen will, auch seinerseits erfüllen muß.“ . . .